



Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (22.09.12)

Ort: Schulungsraum 311 im 3. Stock (DI), Regierungsgebäude, St.Gallen

Zeit: Mittwoch, 19. Mai 2010, 08.30 bis 09.20 Uhr

Anwesend: *Mitglieder der vorberatende Kommission:*

Würth Thomas, Goldach, Präsident
Bachmann Bernadette, St.Gallen
Böhi Erwin, Wil
Gächter Oskar, Berneck
Gemperle Felix, Goldach
Güntensperger Heinz, Mosnang
Güntzel Karl, St.Gallen
Hoare-Widmer Susanne, St.Gallen
Huser Marie-Theres, Rapperswil-Jona
Keller-Inhelder Barbara, Rapperswil-Jona
Noger Arno, St.Gallen
Ritter Werner, Altstätten
Roth Urs, Amden
Steiner Marianne, Kaltbrunn
Wild-Huber Vreni, Neckertal

Vertreter des Departements des Innern und Sachverständige:

Hilber Kathrin, Regierungsrätin, Departement des Innern
Dörler Anita, Generalsekretärin, Departement des Innern
Bucheli Markus, Leiter der Dienststelle für Recht und Legistik, Staatskanzlei
Walser Heinz, Leiter Amt für Bürgerrecht und Zivilstand
Hug Marianne, juristische Mitarbeiterin Amt für Bürgerrecht und Zivilstand,
Protokoll

Entschuldigt: Imper David, Mels
Lorenz Marlies, Wittenbach

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Antrag der FDP-Fraktion zu Art. 15 Abs. 2
 - 2.1 Ergebnis der Abklärungen
 - 2.2 Diskussion
 - 2.3 Entscheid
3. Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung, Verschiedenes

Unterlagen: Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (22.09.12), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. Dezember 2009 (Beratungsunterlage)
Antrag der FDP-Fraktion zu Art. 15 Abs. 2
Stellungnahme der Dienststelle für Recht und Legistik der Staatskanzlei zum Antrag der FDP-Fraktion vom 19. April 2010 betreffend Art. 15 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs; vom 7. Mai 2010
Bemerkungen der Dienststelle für Recht und Legistik der Staatskanzlei zu Art. 21 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs in der Fassung gemäss erster Lesung des Kantonsrates; vom 7. Mai 2010

Beilagen:

- Stellungnahme der Dienststelle für Recht und Legistik der Staatskanzlei zuhanden der vorberatenden Kommission des Kantonsrates zum Antrag der FDP-Fraktion vom 19. April 2010 betreffend Art. 15 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs; vom 7. Mai 2010
- Bemerkungen der Dienststelle für Recht und Legistik der Staatskanzlei zuhanden der vorberatenden Kommission des Kantonsrates zu Art. 21 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs in der Fassung gemäss erster Lesung des Kantonsrates; vom 7. Mai 2010

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Fünf Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten
- Departement des Innern
- Amt für Bürgerrecht und Zivilstand
- Dienststelle für Recht und Legistik

1. Begrüssung

Würth-Goldach, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

lic.phil. Kathrin Hilber, Regierungsrätin, Departement des Innern;
Dr. Anita Dörler, Generalsekretärin, Departement des Innern;
Heinz Walser, Leiter Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, Departement des Innern;
Dr. Markus Bucheli, Leiter Dienststelle für Recht und Legistik, Staatskanzlei;
Marianne Hug, juristische Mitarbeiterin, Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, Protokoll.

Seit der letzten Kommissionssitzung vom 8. März 2010 erfolgte am 20. April 2010 folgende Ersatzwahl in die vorberatende Kommission:

- Hoare-Widmer-St.Gallen anstelle von Denoth-St.Gallen.

Nach Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR) ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich.

Würth-Goldach erwähnt, dass anlässlich der Rückweisung des Antrags der FDP-Fraktion an die vorberatende Kommission ein allfälliger Zirkulationsbeschluss in Erwägung gezogen worden sei. Die zwischenzeitlich erfolgten rechtlichen Abklärungen hätten nun zu einem relativ komplexen Ergebnis geführt, sodass die heutige Sitzung nun durchgeführt werde.

2. Antrag der FDP-Fraktion zu Art. 15 Abs. 2

2.1. Ergebnis der Abklärungen

Würth-Goldach erwähnt, dass alle Kommissionsmitglieder die umfassenden Erläuterungen von Dr. Markus Bucheli im Voraus erhalten hätten. Er schlage vor, dass zuerst Markus Bucheli seine Abklärungen kurz zusammenfasse und anschliessend Fragen gestellt werden könnten. Danach erfolge die Diskussion über den Antrag und anschliessend sei zu klären, wo die allfällige Ergänzung systematisch ins Gesetz aufzunehmen sei. Würth-Goldach stellt dieses Vorgehen zur Diskussion.

Güntzel-St.Gallen äussert sich dahingehend, dass der Bericht im Ergebnis klar sei. Entsprechend sei bei den Einbürgerungen im Allgemeinen eine minimale Altersgrenze zulässig. Bei den Besonderen Einbürgerungen sei eine Beschränkung nicht möglich. Somit stelle sich nur noch die Frage, wo die von der FDP-Fraktion beantragte untere Altersgrenze einzuordnen sei. Für die SVP sei klar, dass für die Einbürgerungen im Allgemeinen eine untere Altersgrenze bei 14 Jahren gewünscht sei.

Würth-Goldach regt an, vor weiteren Diskussionen nochmals auf die Erläuterung von Markus Bucheli zurückzukommen, um festzustellen, ob diese von allen Kommissionsmitgliedern verstanden wurden.

Markus Bucheli erwähnt, dass die Abklärungen eine relativ ausführliche Stellungnahme für eine einfache Frage ergeben hätten. Diese sei mit Blick auf die Rechtsanwendung und auf Auslegungsfragen erfolgt. Zwei wesentliche Auslegungsmethoden seien die systematische Auslegung und die Auslegung nach dem Wortlaut. Der Antrag der FDP-Fraktion sei in Bezug auf die Begründung an sich klar. Der beantragte Wortlaut der konkreten Bestimmung und die systematische Einordnung würden aber weiterer Klärung bedürfen. Für die Beratung im Kantonsrat und für eine allfällige künftige Regelung sei klar zu regeln, für welches Verfahren (Einbürgerungen im Allgemeinen oder Besondere Einbürgerungen) und für welche Einbürgerungsart (unmündige Schweizerinnen oder Schweizer oder Ausländerinnen oder Ausländer) diese anwendbar sein soll. Markus Bucheli erläutert dazu zusammenfassend nochmals seine schriftlichen Ausführungen. Seine Stellungnahme zum FDP-Antrag wird dem Protokoll im Anhang beigelegt.

2.2. Diskussion

Würth-Goldach eröffnet die Diskussion und erkundigt sich nach allfälligen Fragen zu den Ausführungen von Markus Bucheli.

Güntzel-St.Gallen stellt unabhängig von den gehörten Erläuterungen eine Frage zur Einbürgerungspraxis. Im Zentrum stünden Gesuche von unmündigen Personen und er frage sich, ab wann jemand handlungsfähig sei und wer das Gesuch für ein Kind oder einen Jugendlichen während der Unmündigkeit einreiche. Bei der Einbürgerung handle es sich um einen entscheidenden Rechtsakt. Im Weiteren frage er sich, wie häufig selbständige Einbürgerungsgesuche von Unmündigen vorkommen.

Heinz Walser erklärt, dass das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand aufgrund der Stellungnahme von Markus Bucheli Abklärungen getätigt habe, wieviele selbständige Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen im Alter zwischen 11 (Mindestalter gemäss bundesrechtlicher Mindestwohnsitzdauer) und 14 Jahren in den letzten Jahren eingegangen seien. Bei den Besonderen Einbürgerungen (mögliche Gesuchseinreichung vor dem vollendeten 20. Altersjahr) seien dies etwa 20 Prozent von sämtlichen Gesuchen. Bei den Einbürgerungen im Allgemeinen gebe es faktisch keine Fälle. Dies sei damit zu begründen, dass diese Personengruppe meistens die Voraussetzungen der Besonderen Einbürgerung erfülle und entsprechend auch diese Einbürgerungsform wähle. Es gebe Einzelfälle, die im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen durchgeführt worden seien. Im Jahr 2009 sei dies ein Fall gewesen, im Jahr 2008 keiner und im Jahr 2007 habe es zwei solche Gesuche auf Einbürgerung im Allgemeinen gegeben. Aber alle diese Einbürgerungen hätten jedoch auch im Verfahren der Besonderen Einbürgerung erfolgen können. Zur zweiten Frage von Karl Güntzel erklärt Heinz Walser, dass das Gesuch von Minderjährigen in der Regel durch die Inhaber der elterlichen Sorge gestellt werde. Die unmündige Person unterzeichnet das Gesuchsformular ebenfalls, wenn sie urteilsfähig ist.

Würth-Goldach stellt aufgrund der erhobenen Zahlen fest, dass beim vorliegenden Antrag auf eine untere Altersgrenze von 14 Jahren nun über etwas diskutiert werde, das praktisch gar nie vorkomme. Bei den Besonderen Einbürgerungen sei die Festsetzung einer unteren Altersgrenze rechtlich nicht möglich, und bei den Einbürgerungen im Allgemeinen bestehe dazu kein Bedürfnis.

Güntensperger-Mosnang äussert sich dahingehend, dass er die rechtliche Einschränkung zur Festsetzung einer unteren Altersgrenze bei den Besonderen Einbürgerungen bezweifle. Die Verfassung enthalte keine entsprechende Einschränkung, sondern die Grundlage, dass im Gesetz weitergehende Bestimmungen erfolgen könnten. Es sollte seines Erachtens deshalb möglich sein, neben den Wohnsitzbestimmungen auch ein Mindestalter festlegen zu können.

Würth-Goldach verweist auf die schriftliche Stellungnahme und das Referat von Markus Bucheli. Entsprechend seien weitere Einschränkungen bei den Besonderen Einbürgerungen aufgrund der Kantonsverfassung und den dazugehörigen Materialien nicht möglich.

Huser-Rapperswil-Jona verdankt die ausführlichen Erläuterungen von Markus Bucheli, welche durch den FDP-Antrag ausgelöst worden seien. Diese hätten nun über die Möglichkeit einer unteren Altersgrenze Klarheit geschaffen. Dies sei bei der Antragsstellung noch nicht der Fall gewesen. Man sei der Ansicht gewesen, dass dieses Mindestalter ein berechtigtes Anliegen gewesen sei, da ein Kind, das selbständig eingebürgert werden soll, diesen Schritt auch selber beurteilen können sollte. Beim vorliegenden Ergebnis der rechtlichen Abklärungen, mache es nun jedoch keinen Sinn, den Antrag aufrecht zu halten. Entsprechend werde der Antrag der FDP-Fraktion zurückgezogen.

Ritter-Altstätten erklärt, dass die Erläuterungen von Markus Bucheli überzeugten. Würde nun trotzdem bei den Besonderen Einbürgerungen eine untere Altersgrenze festgesetzt, würde spätestens ein Entscheid des Bundesgerichts diese Regelung aufheben und feststellen, dass

das entsprechende kantonale Bürgerrechtsgesetz verfassungswidrig sei. Von solchen Experimenten rate er ab. Ausserdem erachte er es als einen übertriebenen Aufwand, die Kantonsverfassung zu ändern, um die untere Altersgrenze von 14 Jahren für Einbürgerungen festzulegen. Diese jugendlichen Personen müssten ja nicht nur eine bundesrechtliche Altersgrenze - mindestens 11 Jahre bei ununterbrochenem Wohnsitz in der Schweiz - sondern auch noch die weiteren Integrationskriterien erfüllen. Die Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen von unter 14-jährigen Personen könnte auch durch einen Einbürgerungsrat in Berücksichtigung von Alter, Integration, usw. erfolgen. Entsprechend würde er auf die Festlegung einer unteren Altersgrenze im Bürgerrechtsgesetz verzichten.

Würth-Goldach nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag der FDP-Fraktion zurückgezogen sei. Formell sei festzustellen, dass der Kantonsrat diesem nicht zugestimmt oder ihn abgelehnt, sondern zurückgewiesen habe. Folglich könne die FDP jederzeit ihren Antrag zurückziehen, was mit der Erklärung von Huser-Rapperswil-Jona geschehen sei. Es stelle sich nun die Frage, ob zuhänden des Kantonsrates trotzdem ein gelbes Blatt zu erstellen sei, im Wissen darum, dass es dabei praktisch keine konkreten Fälle gebe. Dies würde sich jedoch auf eine Ergänzung in Art. 8 (Einbürgerungen im Allgemeinen von Schweizerinnen und Schweizern) sowie Art. 11 (Einbürgerungen im Allgemeinen von Ausländerinnen und Ausländern) beziehen. Würth-Goldach stellt diese Frage zur Diskussion. Dem Schweigen der Kommissionsmitglieder entnimmt er, dass diesbezüglich kein Antrag zuhänden des Kantonsrats gestellt werden soll.

Güntzel-St.Gallen äussert sich dahingehend, dass die Festlegung einer unteren Altersgrenze bei den Einbürgerungen im Allgemeinen zulässig sei. Entsprechend stelle er nun den Antrag, diese bei 14 Jahren sowohl für Schweizerinnen und Schweizer als auch für Ausländerinnen und Ausländer festzulegen, dies im Wissen, dass es kaum Fälle gebe.

Gemperle-Goldach erklärt, dass er es unsinnig finde, eine Regelung zu erlassen, für die es praktisch keine Fälle gebe. Dies sei nicht nötig und nicht zielführend. Entsprechend sei er froh, dass die FDP ihren Antrag zurückgezogen habe.

Güntzel-St.Gallen stellt fest, dass er aufgrund des Votums von Gemperle-Goldach zur Überzeugung gelangt sei, seinen Antrag zu ändern. Neu beantrage er, dass es keine selbständigen Einbürgerungen im Allgemeinen für Jugendliche beziehungsweise Minderjährige mehr geben soll, und die untere Altersgrenze soll auf 18 Jahre festgelegt werden.

Würth-Goldach hält fest, dass das bisher diskutierte Mindestalter bei 14 Jahren liege. Die von Güntzel-St.Gallen beantragte Altersgrenze von 18 Jahren sei ebenfalls nur bei den Einbürgerungen im Allgemeinen möglich und sei zudem eine ganz andere Diskussionsgrundlage.

Güntzel-St.Gallen bestätigt die Feststellung von Würth-Goldach und hält an seinem Antrag fest, die untere Altersgrenze bei Einbürgerungen im Allgemeinen auf 18 Jahre festzulegen.

Huser-Rapperswil-Jona erklärt, dass der Antrag von Güntzel-St.Gallen nicht mehr ihrem ursprünglichen Antrag entspreche. Man dürfe nicht vergessen, dass auch noch andere Voraussetzungen von Jugendlichen erfüllt werden müssten. Es seien nicht nur die Altersgrenze sondern auch die Aufenthaltsdauer und die Integration zu berücksichtigen. Die von der FDP aufgrund der Urteilsfähigkeit beantragte untere Altersgrenze von 14 Jahren mache aufgrund der rechtlichen Feststellungen und der wenigen anwendbaren Fälle keinen Sinn. Diese nun auf 16 oder 18 Jahre hinaufzusetzen, entspreche dem ursprünglichen Zweck des FDP-Antrages nicht mehr.

Güntzel-St.Gallen erklärt, an seinem Antrag festzuhalten.

Würth-Goldach hält den Antrag von Güntzel-St.Gallen so fest, dass Art. 8 und Art. 11 zu ergänzen wären, wonach Unmündige nicht selbständig eingebürgert werden könnten und stellt den Antrag zur Diskussion.

Güntzel-St.Gallen bestätigt, dass sein Antrag von der Zielsetzung her richtig verstanden worden sei. Seines Erachtens brauche es jedoch in Art. 8 keine Ergänzung, da Unmündige in das Gesuch der Eltern einbezogen werden. Das bedeute gleichzeitig, dass eine selbständige Einbürgerung von Unmündigen nicht möglich sei. Dies sei dadurch ableitbar, dass in Art. 8 "in der Regel" nicht wie in Art. 11 erwähnt werde. Um sicher zu gehen, wäre allfällig eine Ergänzung von Art. 8 erforderlich. In Art. 11 müsse seines Erachtens Abs. 1 geändert werden. Güntzel-St.Gallen kommt zum Schluss, dass der Klarheit halber beide Artikel ergänzt werden müssten.

Ritter-Altstätten erklärt, dass im Kantonsrat in der ersten Lesung bereits über Art. 8 und 11 abgestimmt worden sei. Nun müsse vorerst über einen Rückkommensantrag zu diesen Bestimmungen diskutiert und abgestimmt werden.

Güntzel-St.Gallen erklärt, dass er seinen inhaltlichen Antrag somit zu Art. 15 Abs. 2 stelle, der allfällig später noch umplatziert werden könne. Er ändere seinen Antrag dahingehend, dass über die selbständige Einbürgerung im Allgemeinen von unmündigen Personen nochmals neu diskutiert werde.

2.3. Entscheid

Würth-Goldach schliesst die Diskussion mit der Feststellung, dass die FDP-Fraktion ihren Antrag zu Art. 15 Abs. 2 zurückgezogen habe. Im Weiteren habe Güntzel-St.Gallen einen neuen Antrag zu Art. 15 Abs. 2 gestellt, über den nun abgestimmt werden müsse.

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Antrag Güntzel-St.Gallen: "Über die selbständige Einbürgerung von Unmündigen im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen soll nochmals neu diskutiert werden."	5	9	1

2 abwesend

2.4. Formulierungsvorschlag zu Art. 21 Abs. 2

Würth-Goldach informiert, dass Markus Bucheli über die Bestimmung von Art. 21 Abs. 2, die vom Kantonsrat in erster Lesung bereits genehmigt worden sei, noch weitere Abklärungen getätigt habe. Die schriftlichen Ausführungen befinden sich im Anhang zum Protokoll. Die vorberatende Kommission habe die Möglichkeit, einen Änderungsantrag für die zweite Lesung des Kantonsrats mittels eines gelben Blattes zu stellen oder diese Korrektur der Redaktionskommission zu überlassen.

Ritter-Altstätten richtet eine Frage über die Wirkungen der Bestimmung über die Gerichtsferien gemäss eidgenössischer Zivilprozessordnung an Markus Bucheli in Bezug auf die Publikation der Beschlüsse des Einbürgerungsrates. Insbesondere sei die Beurteilung wesentlich, wenn die Publikation kurz vor Beginn des Fristenstillstandes – beispielsweise am 1. Juli – erfolgen würde. In diesem Fall würde ein Teil der Publikationsfrist in die Gerichtsferien fallen. Er erkundigt sich, ob die Publikation in diesem Falle an sich ungültig wäre, oder ob die Fristen lediglich stillstehen und nach Ablauf der Gerichtsferien weiter laufen würden. Es stelle sich zudem generell die Frage, ob die Anwendung von Gerichtsferien für eine Gemeindebehörde sinnvoll sei.

Markus Bucheli erklärt, dass sich die Frage der Anwendbarkeit von Gerichtsferien tatsächlich stelle. Im Verwaltungsverfahren seien gemäss VRP eigentlich Gerichtsferien nicht anwendbar. Der anlässlich der ersten Lesung im Kantonsrat gutgeheissene Antrag auf Einführung von Gerichtsferien verlange eine Aufnahme der Gerichtsferien im formellen Gesetz. Der Anwendung von Gerichtsferien folge entsprechend auch die übliche Auslegung über die entsprechenden Wirkungen. Erfolge eine Amtshandlung vor Beginn der Gerichtsferien, stünde die laufende Frist

während der Gerichtsferien still, und die noch verbleibende Frist laufe nach Beendigung der Gerichtsferien weiter.

Ritter-Altstätten bestätigt diese Feststellung und erklärt, noch eine weitere Frage stellen zu wollen. Ausserdem ersuche er den Kommissionspräsidenten die Antworten auf beide Fragen in seinem Referat anlässlich der zweiten Lesung im Kantonsrat zu erläutern, sofern die vorbereitende Kommission dieser Änderung zustimme. Gemäss der neu vorgeschlagenen Formulierung von Art. 21 Abs. 2 hätten öffentliche Auflage und Bekanntmachungen während der Dauer des Stillstands der Fristen zu unterbleiben. Er erkundige sich nun noch nach den Rechtsfolgen, wenn eine Publikation während der Gerichtsferien trotzdem erfolge. Er frage sich, ob nun daraus gefolgert werden könne, dass eine solche Publikation nichtig wäre und nicht nur, dass die Frist nach Ablauf der Frist zu laufen beginne. Auch bei dieser Frage gehe es darum, dies klar festzustellen und das Ergebnis in die Materialien des Kantonsrates aufzunehmen, um allfällige Unsicherheiten auszuräumen.

Markus Bucheli äussert sich dahingehend, dass eine Publikation, die während des Stillstands der Fristen erfolge, nicht zulässig sei. Dies wäre ein rechtswidriges Verhalten des Einbürgerungsrates. Die Rechtssicherheit gebiete es, dass eine solche Publikation keine Rechtswirkungen entfalten dürfe und nichtig sei.

Würth-Goldach hält zuhanden der Materialien des Kantonsrates Folgendes fest: Wenn die Publikation und öffentliche Auflage vor Beginn der Gerichtsferien erfolge, stehe die Publikationsfrist während der Gerichtsferien still. Der Teil der Publikationsfrist, der noch nicht konsumiert sei, laufe nach Beendigung der Gerichtsferien weiter. Falle der Beginn der Publikation und der öffentlichen Auflage in die Gerichtsferien, seien diese nichtig.

Güntzel-St.Gallen erklärt, diese Auslegung zu bestätigen. Die ursprüngliche Formulierung von Art. 21 Abs. 2 bestätige dies ebenfalls und sei seiner Ansicht nach von der Anwendung und Auslegung her einfacher. Er frage sich zudem, ob nicht anstelle eines Verweises die Formulierung der Zivilprozessordnung in das Bürgerrechtsgesetz übernommen werden könne.

Würth-Goldach erklärt, dass er von den Ausführungen von Markus Bucheli zusammen mit der Lösung, diese Auslegung in die Materialien des Kantonsrates (Kantonsratsprotokoll) aufzunehmen, überzeugt sei. Damit sei alles geklärt und er schlage vor, den Formulierungsvorschlag von Markus Bucheli zu übernehmen. Es stelle sich auch noch die Frage, ob dazu ein gelbes Blatt erstellt werden soll, oder ob die Anpassung der Redaktionskommission zu überlassen sei.

Güntzel-St.Gallen erklärt sich mit den Äusserungen von Würth-Goldach einverstanden. Seiner Ansicht nach sei ein gelbes Blatt zu bevorzugen. In diesem Fall erfolge eine Diskussion im Kantonsrat, und die Auslegung sei danach den Materialien – dem Kantonsratsprotokoll – zu entnehmen. Werde die Änderung der Redaktionskommission überlassen, nehme man diese lediglich zur Kenntnis, ohne sich über die Auslegungsbegründung bewusst zu werden.

Ritter-Altstätten erklärt, aus seiner Sicht sei es zwingend, ein gelbes Blatt zu erstellen. Es gehe dabei um eine materielle Änderung des Gesetzes und nicht nur um eine redaktionelle Korrektur.

Würth-Goldach stellt fest, dass die vorbereitende Kommission ein gelbes Blatt gemäss Formulierungsvorschlag von Markus Bucheli zuhanden der zweiten Lesung des Kantonsrates für Art. 21 Abs. 2 erstellen werde. Diese Bestimmung sei bereits in erster Lesung beraten worden. Für Art. 15 Abs. 2, der an die vorbereitende Kommission zurückgewiesen worden sei, seien noch zwei Lesungen erforderlich. Wahrscheinlich erfolge am ersten Tag die erste und am zweiten Sessionstag die zweite Lesung. Die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage sei ebenfalls in der nächsten Session vorgesehen.

2.5. Rückkommensantrag Steiner-Kaltbrunn zu Art. 28

Steiner-Kaltbrunn erklärt, einen Rückkommensantrag zu Art. 28 zu stellen. Ihres Erachtens sei ihr Antrag anlässlich der Beratung im Kantonsrat missverstanden worden. Gemäss Gesetzesentwurf sei ein Einspracheverfahren kostenlos, nicht jedoch das allfällig darauf folgende Rekursverfahren. Da es um die Wahrung eines politischen Rechts gehe, müsse ihrer Ansicht nach auch das Rekursverfahren kostenlos sein. Es könne nicht sein, dass die Wahrnehmung eines politischen Rechts finanziert und bevorschusst werden müsse. Deshalb sei eine Ausnahmebestimmung bezüglich der Kosten des Rekursverfahrens ins Gesetz aufzunehmen. Sie sei der Ansicht, dass ihr Antrag im Parlament nicht richtig wahrgenommen beziehungsweise verstanden worden sei.

Regierungsrätin Kathrin Hilber äussert sich dahingehend, dass dieses Thema bereits anlässlich der Sitzung der vorberatenden Kommission vom 8. März 2010 unter Art. 27 Abs. 2 diskutiert und so beschlossen worden sei. Ihrer Ansicht nach sei dieser Punkt materiell bereits abgehandelt worden. Formell müsse dazu über einen Rückkommensantrag abgestimmt werden.

Würth-Goldach stellt fest, dass das Einspracheverfahren kostenlos sei. Das im Bürgerrechtsgesetz vorgesehene Rekursverfahren laufe wie alle Rekurse im Verwaltungsverfahren. Er sehe nicht ein, wieso für das Bürgerrechtswesen bezüglich Kosten eine separate Lösung festgelegt werden soll. Er nehme aber den Rückkommensantrag zur Kenntnis und eröffne die Diskussion.

Noger-St.Gallen äussert sich dahingehend, dass diese Bestimmung im Kantonsrat bereits beschlossen worden sei. Ausserdem sei dieses Thema bereits anlässlich seines Antrags "Der Rekurs ist kostenlos, soweit er nicht willkürlich erfolgt ist" ausführlich diskutiert worden. Entsprechend müssten nun wesentliche andere und neue Argumente dargelegt werden.

Würth-Goldach stellt fest, dass keine weitere Diskussion über den Rückkommensantrag gewünscht wird.

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Rückkommensantrag zu Art. 28 von Steiner-Kaltbrunn	4	9	2

2 abwesend

Würth-Goldach stellt fest, dass dem Rückkommensantrag nicht stattgegeben wurde.

3. Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung, Verschiedenes

Berichterstattung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

Medienmitteilung

Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet.

Verschiedenes

Würth-Goldach verdankt die fundierten, detaillierten und nachvollziehbaren Erläuterungen von Markus Bucheli, die eine relativ kurze Beratung ermöglichten.

St.Gallen, 25. Mai 2010

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Die Protokollführerin:

Thomas Würth

lic.iur. Marianne Hug